



### Inhaltsverzeichnis

- [LStR-WE 2021 – ausgewählte Highlights](#)
- [Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen bei Gewinnausschüttungen an Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen – Update](#)
- [Kurz-Info: Corona-Kurzarbeit läuft mit Ende März 2022 aus](#)
- [OGH zu Mietzinsbefreiung und Fixkostenzuschuss](#)

## LSTR-WE 2021 – AUSGEWÄHLTE HIGH- LIGHTS

Im Rahmen des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses (LStR-WE) 2021 wurden Ende Dezember 2021 laufende Änderungen sowie neue Gesetze in die LStR 2002 eingearbeitet. Erwartungsgemäß sind dabei die Themen

Homeoffice und Öffi-Ticket weitreichend vertreten. Nachfolgend werden ausgewählte, für Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebende relevante Punkte, überblicksartig dargestellt.

### Überlassen von Jahreskarten bzw Jahresnetzkarten für Privatfahrten (Öffi-Ticket)

Eine von Arbeitgebenden Arbeitnehmer:innen zur Verfügung gestellte Jahresnetzkarte, die auch für Privatfahrten verwendet werden kann, stellt dann keinen steuerpflichtigen Sachbezug iSd Vorteils aus dem Dienstverhältnis dar, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort der Arbeitnehmer:innen gültig ist. Wichtig ist ebenso, dass das Ticket ab 1.7.2021 gekauft oder verlängert wurde. Die Begünstigung für das Öffi-Ticket kommt unabhängig davon zur Anwendung, wer das Ticket kauft. Das Öffi-Ticket darf grundsätzlich auch übertragbar oder eine Familienkarte sein. Mit der Übertragbarkeit oder der Familienkarte verbundene Zusatzkosten sind allerdings nicht von der Begünstigung umfasst. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses liegt grundsätzlich für den Gültigkeitszeitraum des Öffi-Tickets nach Beendigung des Dienstverhältnisses anteilig ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Unterbrechungen eines arbeitsrechtlich weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnisses, wie im Falle der Karenzierung oder während der Ausübung des Präsenzdiensts, sind nicht steuerschädlich für das gewährte Öffi-Ticket.

### Pendlerpauschale bei Öffi-Ticket

Die umfangreichen Neuerungen iZm dem Öffi-Ticket haben auch Auswirkungen auf die Geltendmachung des Pendlerpauschales. So steht das

Pendlerpauschale nicht zu, wenn Arbeitnehmende überwiegend (also für mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) auf Kosten von Arbeitgebenden durch Zahlung bzw. Zurverfügungstellung des Öffi-Tickets zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert wird. Auf eine allfällige vom Öffi-Ticket nicht umfasste Wegstrecke kann das Pendlerpauschale jedoch geltend gemacht werden, wobei die Höhe des Pendlerpauschales mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke begrenzt ist. Kostenbeiträge der Arbeitnehmenden zum Öffi-Ticket sind grundsätzlich dem Anteil der Privatnutzung des Öffi-Tickets zuzuordnen und daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig, es sei denn das Öffi-Ticket stellt eine Streckenkarte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar. In einer solchen Konstellation ist der Kostenbeitrag der Arbeitnehmenden bis maximal zur Höhe des Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig – ein Pendlereuro steht nicht zu.

#### Alternativen zum Fahrtenbuch

Neben dem "klassischen" Fahrtenbuch können auch Belege und Unterlagen sowie elektronische Aufzeichnungen zur Nachweissführung geeignet sein. Voraussetzung dafür ist, dass für jede einzelne Fahrt zumindest Datum, Dauer, Ziel und Zweck aufgezeichnet werden können. Sollen diese Nachweise auch zur Inanspruchnahme von steuerfreien Taggeldern dienen, müssen auch Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit) aufgezeichnet werden.

#### Digitale Arbeitsmittel als Werbungskosten

Ausgaben für digitale Arbeitsmittel wie zB Drucker, Laptop, Router etc zur Verwendung auf einem in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz können als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Sie sind jedoch um das Homeoffice-Pauschale (von Arbeitgebenden

als nicht steuerbar gewährt bzw. von Arbeitnehmenden als Differenzwerbungskosten in Anspruch genommen) zu kürzen.

#### Übernommene Geldstrafen (Vorschreibung direkt an Arbeitgeber:in)

Wenn der oder die Arbeitgeber:in dem oder der Arbeitnehmer:in Geldstrafen ersetzt, welche über den oder die Arbeitnehmer:in wegen in Ausübung des Dienstes begangener Verwaltungsübertretungen (Verkehrsstrafen) verhängt wurden, liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn der oder die Arbeitgeber:in nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass die Verkehrsstrafen über den oder die Arbeitgeber:in verhängt und von diesem oder dieser bezahlt wurden. Bei dieser direkten Strafvorschreibung an den oder die Arbeitgeber:in handelt es sich nicht um eine über den oder die Arbeitnehmer:in verhängte Geldstrafe, welche von der arbeitgebenden Instanz ersetzt wird. Folglich kann es auch nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug kommen.

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KONSEQUENZEN BEI GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AN GESELLSCHAFTER:INNEN-GESCHÄFTSFÜHRER:INNEN – UPDATE

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen einer GmbH unterliegen der Beitragspflicht nach GSVG, sofern nicht bereits aufgrund der Tätigkeit eine ASVG-Pflichtversicherung gegeben ist. Praktisch nicht betroffen sind jene Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen, die schon mit ihren laufenden Bezügen die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung überschreiten. Wie bereits berichtet, gab es seitens der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) Probleme in der Informationsbeschaffung. Grundsätzlich müssen nämlich seit Jänner 2016 solche Gewinnausschüttungen an GSVG-

pflichtige Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen einer GmbH verpflichtend bei der KEST-Anmeldung angegeben werden. Mittels Verordnung aus Februar 2020 sind konkret folgende Daten aus der KEST-Anmeldung der SVS elektronisch zur Verfügung zu stellen:

- Name und Sozialversicherungsnummer der GSVG-pflichtigen Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:in,
- Bruttobetrag der Gewinnausschüttung.

Aufgrund technischer Schwierigkeiten konnte die Übermittlung der Daten erst Ende 2021 tatsächlich durchgeführt werden, wodurch die SVS nunmehr faktisch in der Lage ist, für zugeflossene Gewinnausschüttungen (rückwirkend seit 1.1.2019) die entsprechenden Sozialversicherungsbeträge den Gesellschafter:innen-Geschäftsführer:innen vorzuschreiben. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzbehörden die Ausschüttungsdaten grundsätzlich nur dann übermitteln, wenn und sobald eine Veranlagung zur Einkommensteuer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder aus Gewerbebetrieb erfolgt. Ansonsten werden derzeit keine Ausschüttungsdaten an die SVS übermittelt.

Mittels Information vom 21.1.2022 hat die SVS weitere interessante Ansichten bekanntgegeben. Demnach ist beispielsweise bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG bzw § 2 Abs 2 FSVG die Gewinnausschüttung (Bruttobetrag, dh Einkünfte aus der Ausschüttung vor Abzug der KEST) immer beitragspflichtig, selbst wenn der bzw die Gesellschafter:in-Geschäftsführer:in keine Tätigkeitsvergütung (in Form selbständiger oder nichtselbständiger Einkünfte) erhält. Anders sieht es bei so genannten "neuen Selbständigen" aus. Gewinnausschüttungen können hierbei – der Information der SVS folgend – in

einem ersten Schritt keine Pflichtversicherung nach GSVG begründen, da hierfür Einkünfte gem § 22 oder § 23 EStG vorausgesetzt werden. Möglich ist jedoch, dass ein:e Gesellschafter:in-Geschäftsführer:in mit geringfügiger Tätigkeitsvergütung in die Pflichtversicherung hineinwächst, weil die Summe aus der (geringfügigen) Tätigkeitsvergütung und der Gewinnausschüttung die Versicherungsgrenze übersteigt.

Nachgemeldete Gewinnausschüttungen können eine bereits endgültig festgestellte Beitragsgrundlage erhöhen, wobei die Vorschreibung der Beitragsdifferenz im Rahmen der vier Quartalsvorschreibungen des Folgejahres erfolgt. Etwas anderes gilt im Zusammenhang mit Pensionen. Der sogenannten "Versteinerung" folgend, führen nach dem Pensionsstichtag festgestellte Gewinnausschüttungen zu keiner Änderung der Beitragsgrundlage.

Andere mögliche Auswirkungen auf und Besonderheiten bei Pensionen erfordern oftmals eine Beurteilung des Einzelfalls. So ist laut SVS nicht auszuschließen, dass aufgrund der Berücksichtigung der Gewinnausschüttungen rückwirkend ein Hineinwachsen in die Pflichtversicherung bei "neuen Selbständigen" (Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung) erfolgt. Ebenso kann eine Gewinnausschüttung für sich ein pensionsschädliches Erwerbseinkommen darstellen und mitunter die Rückforderung von Pensionsleistungen nach sich ziehen. Schließlich führt entsprechend der Info der SVS die Erhöhung der Beiträge bei erwerbstätigen Regelpensionist:innen zu einer Anpassung der "besonderen Höherversicherung". Dabei handelt es sich um eine gesonderte, auf Basis versicherungsmathematischer Faktoren ermittelte Zusatzleistung zur Regelpension.

## KURZ-INFO: CORONA-KURZARBEIT LÄUFT MIT ENDE MÄRZ 2022 AUS

Aufgrund der Erholung des heimischen Arbeitsmarktes läuft die Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe mit Ende März 2022 aus. Für solche Unternehmen war sogar ein 100-prozentiger Kostenersatz möglich. Die Maximaldauer der Inanspruchnahme der regulären Kurzarbeit wird um zwei Monate verlängert (von 24 auf 26 Monate).

Demnach können Betriebe, welche seit Beginn der COVID-19-Krise die Corona-Kurzarbeit in Anspruch genommen haben, bis Ende Mai in die reguläre Kurzarbeit wechseln – diese ist mit Ende Juni 2022 befristet. Die Verlängerung um zwei Monate soll zur Planungssicherheit beitragen, da viele Betriebe (zB aus den Bereichen Nachtgastronomie, Veranstaltungen, Flugverkehr und Stadthotellerie) aufgrund der Delta- und Omikron-Welle nicht so rasch wie geplant endgültig aus der Kurzarbeit aussteigen können. Die reguläre Kurzarbeit sieht einen Abschlag von 15 % im Vergleich zur Corona-Kurzarbeit vor. Unabhängig davon, ob Corona-Kurzarbeit oder reguläre Kurzarbeit in Anspruch genommen wird, erhalten Arbeitnehmer:innen während der Kurzarbeit jeweils 80 bis 90 % ihres Gehalts.

## OGH ZU MIETZINSBEFREIUNG UND FIXKOSTENZUSCHUSS

Die COVID-19-Krise hat neben betriebswirtschaftlichen Herausforderungen auch zu brisanten juristischen Fragen geführt. Der Oberste Gerichtshof (OGH; GZ 3 Ob 78/21y vom 21.10.2021) hatte sich etwa mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem strittig war, ob eine Mietzinsbefreiung während des Lockdowns vorliegt und ob der Bezug eines Fixkostenzuschusses dabei eine Rolle spielen kann. Ausgangspunkt war, dass die Betreiberin eines Sonnenstudios innerhalb eines Einkaufszentrums während des behördlichen Lockdowns (sie fiel unter das Betretungsverbot

iZm der Erbringung körpernaher Dienstleistungen) für einzelne Monate keinen Mietzins bezahlte. Gleichzeitig bezog sie – auch für die Monate, in denen sie die Miete schuldig blieb – Corona-Förderungen in Form des Fixkostenzuschusses bzw des Umsatzeratzes.

Im konkreten Fall stellen sich also die Fragen, ob die Aussetzung der Mietzinszahlung durch den Lockdown gerechtfertigt werden kann und ob nicht etwa der erhaltene Fixkostenzuschuss an Vermieter:innen weitergegeben werden muss, um den ausstehenden Mietzins zu begleichen. Einleitend für die Klärung ist, dass die COVID-19-Pandemie als Seuche (iSd § 1104 ABGB) zu werten ist. Darunter versteht man ein elementares Ereignis, das vom Menschen nicht beherrschbar ist, sodass für dessen Folgen im Allgemeinen von niemandem Ersatz erwartet werden kann. Auch durch die COVID-19-Pandemie ist ein größerer Personenkreis auf eine Weise betroffen, die durch eine gesetzliche Regelung über Ersatzansprüche nicht ausgeglichen werden kann.

Für die Betreiberin des Sonnenstudios ist wesentlich, dass es für die Unbenutzbarkeit des Mietgegenstands auf die Erfüllung des vertraglichen Geschäftszweckes ankommt. Wenn der Kundenbereich eines gemieteten Geschäftslokals nicht von den Kunden betreten werden darf, so kann der bestimmungsgemäße Geschäftszweck nicht erfüllt werden. Daran ändert auch nichts, dass während der Lockdowns andere Geschäfte innerhalb des Einkaufszentrums (zB Apotheken oder Lebensmittelgeschäfte) geöffnet hatten. Dem OGH folgend war die Betreiberin während eines pandemiebedingten verordneten Lockdowns und dem Betretungsverbot für das Sonnenstudio von der Pflicht zur Mietzinszahlung befreit. Ein etwaiger vertraglicher Verzicht auf das gesetzliche Mietzinsminderungsrecht lag auch nicht vor.

Die Intention des Fixkostenzuschusses liegt in der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen iZm der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen. Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt haben muss, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Der OGH sieht jedoch keine Verpflichtung für Mieter:innen, die staatliche Unterstützung in Form des Fixkostenzuschusses an Vermieter:innen herauszugeben – der Fixkostenzuschuss dient also nicht dazu, den gesetzlichen Mietzinsausfall von Vermieter:innen wettzumachen. Die Betreiberin des Sonnenstudios ist überdies ihrer Schadensminderungspflicht iZm dem Fixkostenzuschuss gerade dadurch nachgekommen, dass sie die ihr zustehende Mietzinsminderung geltend gemacht hat.



Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH  
RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH  
RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH  
RSM Austria Consulting GmbH  
RSM Austria Immobilien GmbH  
RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien  
T +43 (1) 505 63 63  
F +43 (1) 505 63 63 63  
[contact@rsm.at](mailto:contact@rsm.at)  
[www.rsm.at](http://www.rsm.at)

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH, RSM Austria Immobilien GmbH and RSM Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.